



Düsseldorfer Amtsblatt

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO)

Der Rat der Landeshauptstadt hat am 19.12.2019 aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgende "Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder" als Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin beziehungsweise der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
4. die Briefwahlvorsteherin beziehungsweise der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin beziehungsweise dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzer*innen, davon eine Schriftführung nebst Stellvertretung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. In ihrem beziehungsweise seinem Auftrag können Beisitzer*innen auch von der Leitung des Wahlvorstandes berufen werden. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger*innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin beziehungsweise des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Düsseldorf ihre Hauptwohnung haben.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber*innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger*innen der Landeshauptstadt Düsseldorf, wenn sie
 - a) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
 - b) seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Düsseldorf ihre Hauptwohnung haben und
 - c) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder Bürger*innen können von Gruppen (Listenwahlvorschlag) oder Einzelpersonen (Einzelbewerbende) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Kandidat*in kann jede wahlberechtigte Person sowie jede*r Bürger*in der Landeshauptstadt Düsseldorf benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich erteilt wurde. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertretungen benannt werden. Sind Stellvertretungen benannt, werden diese bei der Durchführung der Wahl der Mitglieder bei dem jeweiligen Wahlvorschlag mitgewählt.
- (5) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbungen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den/die Bewerber*in im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens oder der Nichtannahme der Wahl ersetzen kann.
Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Nachfolge der Bewerber*innen bei Ausscheiden beziehungsweise bei Nichtannahme der Wahl in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz. Ist die gewählte Person verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird sie von der mitgewählten Stellvertretung vertreten; ist eine solche nicht benannt beziehungsweise ebenfalls verhindert, vertritt die in dieser Liste folgende nächste Person. Ist die Liste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und sofern diese in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz in der zu wählenden Vertretung hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber*innen enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Daten nach Satz 1 aufzuführen.

- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbung" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages und gegebenenfalls einer Kurzbezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von 1000, höchstens von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die erste bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegt bleibt gültig. Die Unterschriften müssen in Block- oder Maschienschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift benannt sein.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Diese prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.
- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse oder dem Postfach, bekannt gemacht. Es gilt § 19 Kommunalwahlgesetz in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerbungen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Kennwort vorliegt, wird dies aufgeführt. Sind Stellvertretungen im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden, werden diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Personen aufgeführt.
- (3) Bei allen Wahlvorschlägen ist der Beruf und der Wohnort beziehungsweise die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift mit Postleitzahl anzugeben.
- (4) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel sortiert in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der Stimmen, die bei der letzten Wahl errungen wurden, danach alle anderen nach Namen alphabetisch.

§ 12 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen geführt.
- (2) In das Verzeichnis der Wähler*innen werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen sind und sich in Düsseldorf angemeldet haben, werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten im Anschluss eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Verzeichnis der Wähler*innen wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Düsseldorf zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.
- (6) Wer das Verzeichnis der Wähler*innen für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Düsseldorf Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wähler*innen des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin beziehungsweise der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Wähler*innen mit Behinderungen können sich der Hilfe einer von ihnen selbst benannten Person bedienen, wenn Sie dies vorher dem Wahlvorstand bekannt geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin beziehungsweise des Wählers zu beschränken und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.
- (5) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) den Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr dort eingeht.
Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin beziehungsweise des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- (6) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Die Erteilung des Wahlscheins kann schriftlich (auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form zum Beispiel Telefax oder E-Mail) oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Der Wahlscheinantrag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) enthalten. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden.
- (7) Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an eine andere Person nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- (8) Briefwahlanträge als Sammelantrag in Listenform für mehrere Wahlberechtigte, die nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören, und die Angabe einer Sammelanschrift als alternative Versandadresse sind nicht erlaubt. Bei einem festgestellten Verstoß kann die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister eine Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift anstatt der angegebenen Versandanschrift veranlassen.
- (9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach der Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände ohne Unterbrechung das Wahlergebnis in den Stimmbezirken. Zunächst werden vor dem Öffnen der Wahlurne alle Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Dann wird anhand der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wähler*innen und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt. Im Anschluss werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt und diese jeweils mit der Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Unterschreitet die gemäß Absatz 1 Satz 3 ermittelte Zahl der Wähler*innen im Stimmbezirk die Anzahl von 50 werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die noch verschlossenen Wahlurnen betroffener Stimmbezirke unverzüglich in andere bestimmte Stimmbezirke zu einer gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammengeführt. Den Wahlurnen sind das jeweilige Verzeichnis der Wähler*innen, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Der Transport erfolgt mindestens in Anwesenheit der Wahlvorsteherin beziehungsweise des Wahlvorstehers, der Schriftführung und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes. Am abgebenen Wahlraum ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung und -feststellung erfolgt. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Niederschriften der abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstände zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl werden durch die Briefwahlvorstände die Wahlbriefe geöffnet und die entnommenen Wahlscheine auf Gültigkeit geprüft und - nach Stimmbezirken getrennt - gesammelt. Sind die Wahlscheine gültig, werden die dazugehörenden verschlossenen Stimmzettelumschläge - nach Stimmbezirken getrennt - bis zur Auszählung der Stimmen in Wahlurnen aufbewahrt. Werden gegen einen Wahlschein oder einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Liegt ein

Tatbestand nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz vor, ist der Wahlbrief zurückzuweisen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund auszusondern, zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und letztendlich der Niederschrift in einem versiegelten Umschlag beizufügen. Sind alle Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit geprüft worden und ist die Wahlhandlung in den Wahlräumen abgeschlossen, werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt, anschließend geöffnet und der Stimmzettel entnommen.

- (4) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand beziehungsweise der Briefwahlvorstand. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Diese ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Personen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Kandidat*innen und gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt. Für den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung, Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

Für die Sicherung der Wahlunterlagen gilt § 81 der Kommunalwahlordnung in der aktuell geltenden Fassung entsprechend. Für die Vernichtung von Wahlunterlagen gilt § 82 der Kommunalwahlordnung in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 09.01.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.12.2019 beschlossene Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 09.01.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020

Am Mittwoch, den 29. Januar 2020, 11 Uhr, findet im großen Sitzungssaal, Marktplatz 1 (Erdgeschoss), eine öffentliche Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 statt.

Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

- Top 1: Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers
- Top 2: Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin/des Schriftführers gemäß § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
- Top 3: Einteilung des Wahlgebietes Düsseldorf in 41 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
- Top 4: Verschiedenes

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 der KWahlO.

Düsseldorf, den 15. Januar 2020

Der Wahlleiter

Christian Zaum
Beigeordneter

**Jagdgenossenschaft
Düsseldorf-Hamm, -Flehe, -Volmerswerth**

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung findet statt am

17.02.2020 20.00 Uhr
in der Gaststätte „Dietze Mamm“,
Krahhampweg 95, 40221 Düsseldorf-Flehe

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.02.2019
4. a) Kassenbericht
b) Entlastung des Kassierers und Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Wahl des Schriftführers/ der Schriftführerin

8. Verschiedenes

Die Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Hamm, Volmerswerth, Flehe, Unterbilk, Neustadt, Altstadt, Pempelfort, Flingern, Oberbilk, Lierenfeld und Stoffeln, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

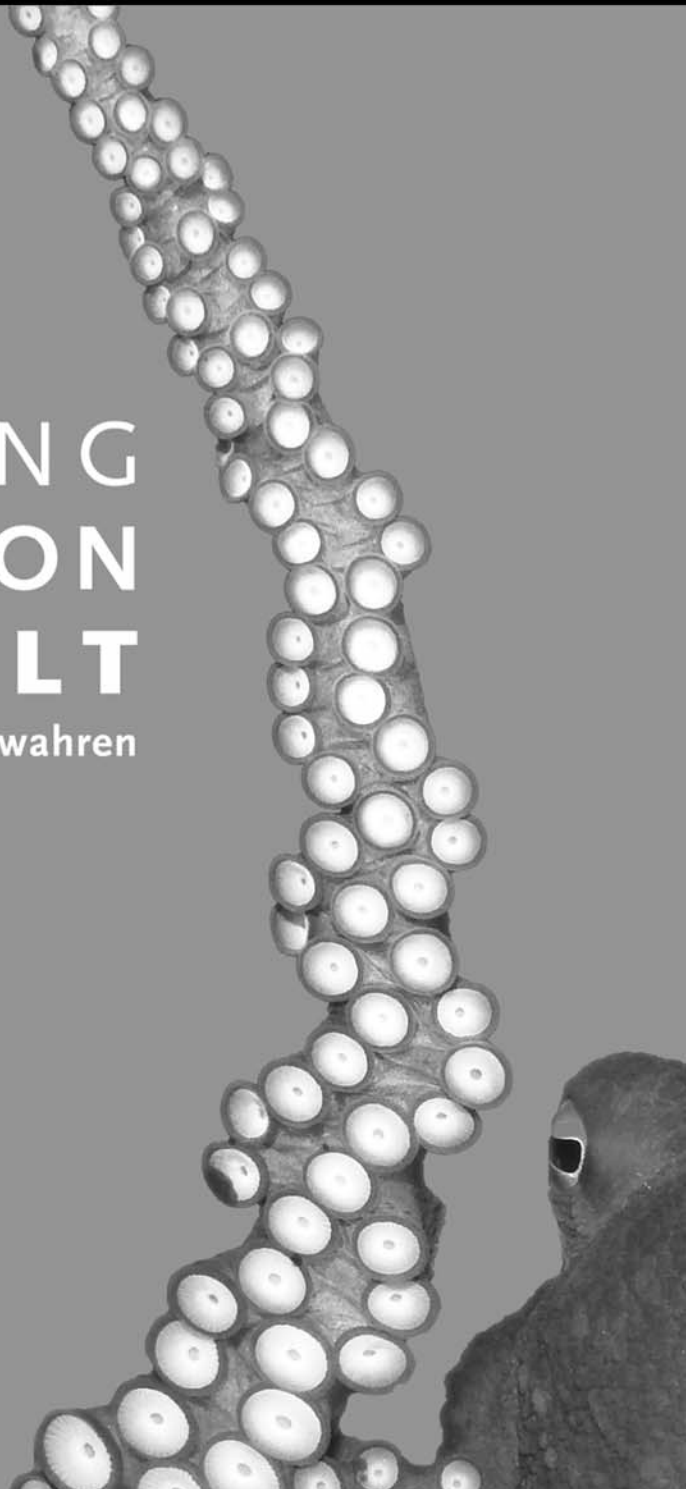
Der Jagdvorsteher
gez. Thomas Schier

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 19.12.2019 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Nr. 05/011 - Verweyenstraße -

Gebiet zwischen der Kalkumer Schloßallee, der Alten Landstraße und der Walburgisstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 05/011 - Verweyenstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> einsehbar.

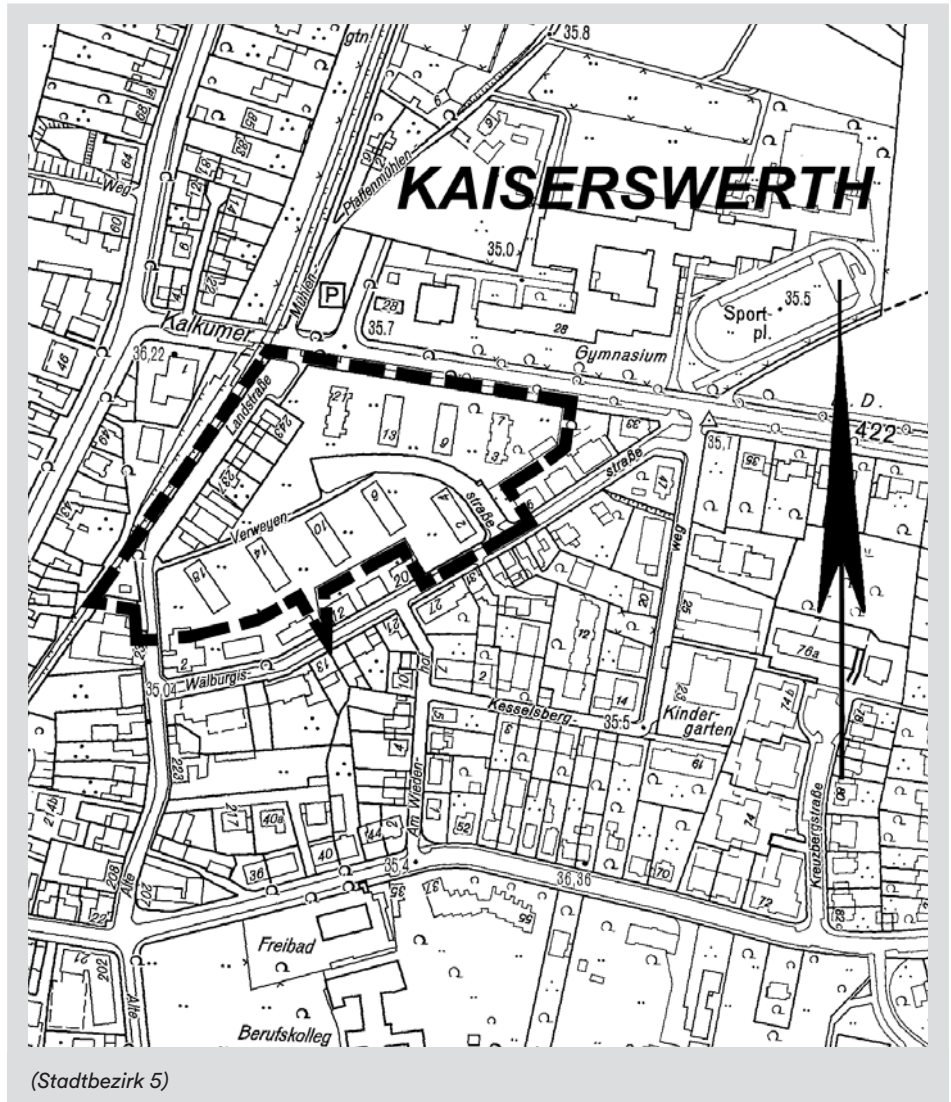
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stadtbezirk 5)

- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 2. Januar 2020
61/12-B-05/011

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 245c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 19.12.2019 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 09/003 -

Nördlich Paulsmühlenstraße -

Gebiet nördlich der Paulsmühlenstraße, zwischen der Tellerlingstraße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 09/003 - Nördlich Paulsmühlenstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 245c BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

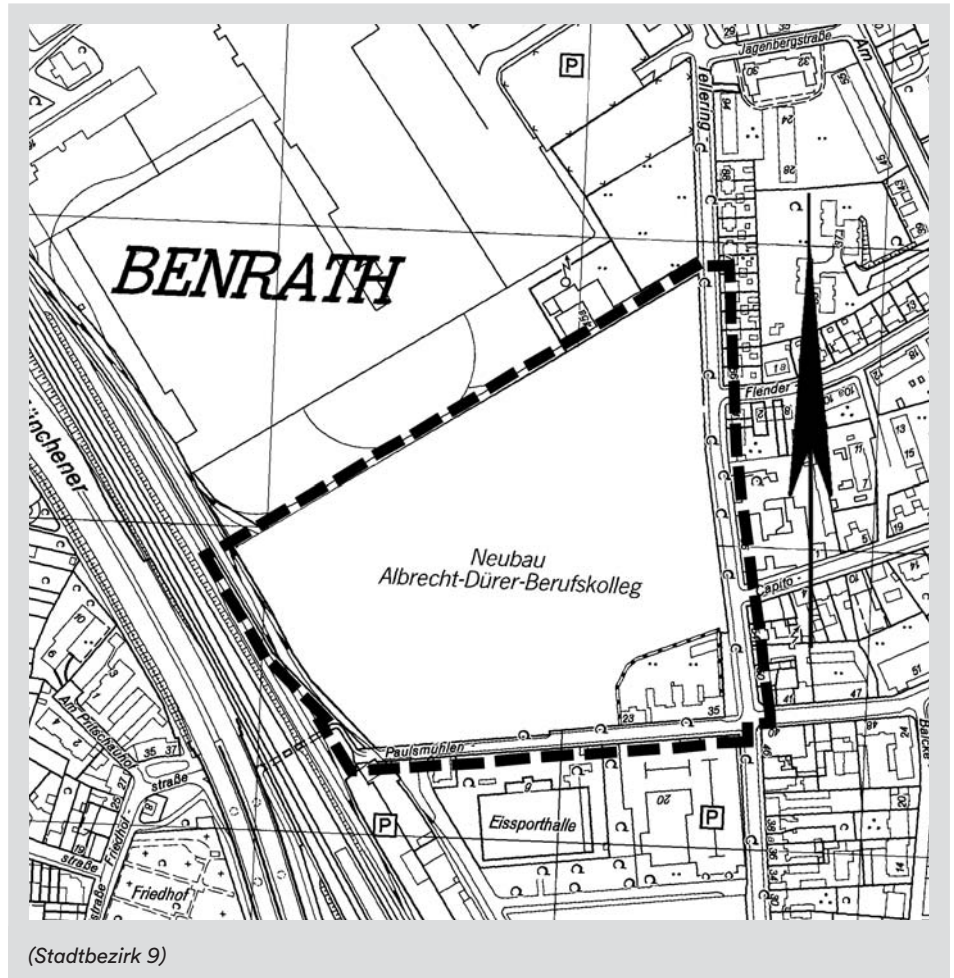
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich



gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 20.12.2019
61/12-B-09/003

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.07.2019 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 179

– Nördlich Paulsmühlenstraße –

Gebiet zwischen der Tellingringstraße, der Paulsmühlenstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 21.08.2019
35.02.01.01-01D-179-1278

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.07.2019 beschlossene 179. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage:

Auf der Planurkunde ist das Symbol „K“ anstatt mit Kindergarten mit „Kindertagesstätte“ zu bezeichnen.

Im Auftrag

gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 21.08.2019 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht. Die von der Bezirksregierung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

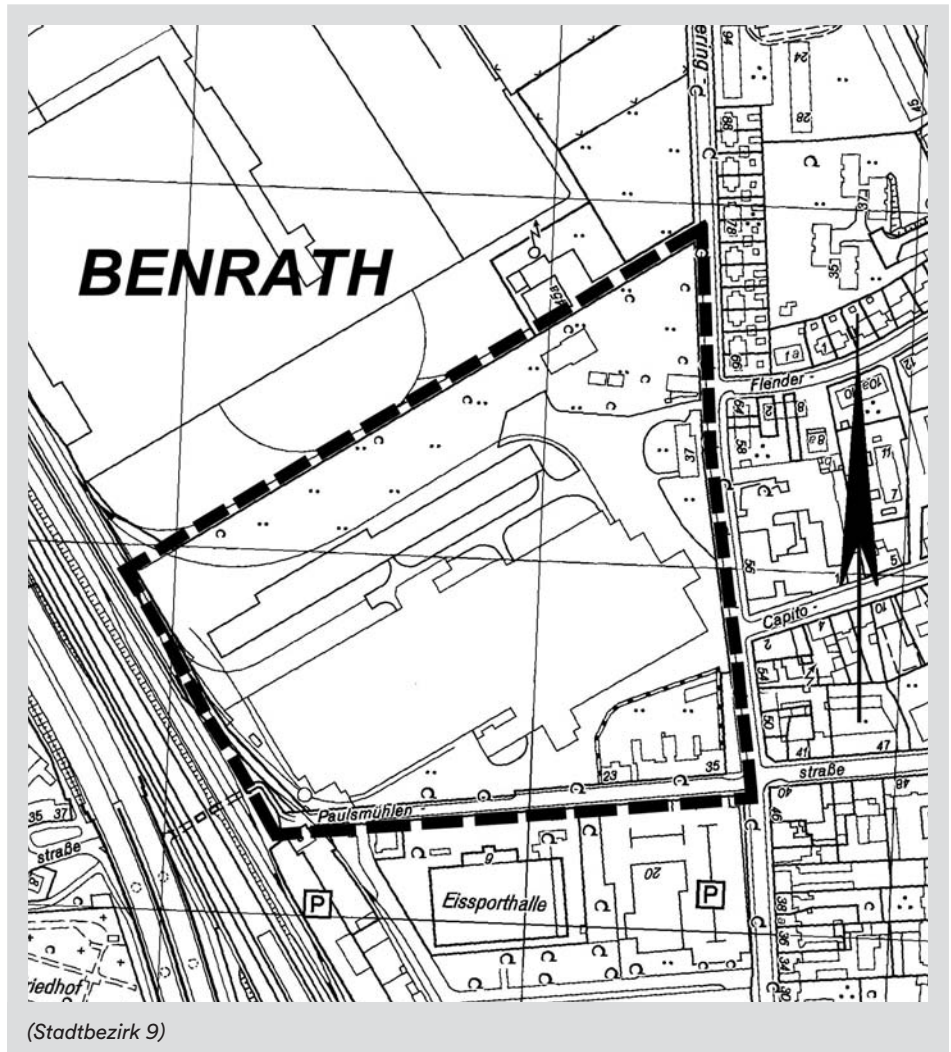
Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.



(Stadtbezirk 9)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungs-

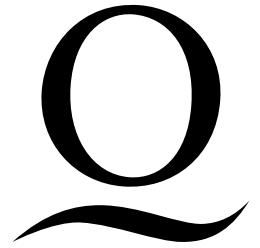
planes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 20.12.2019
61/12-FNP 179

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

DEUTSCHE OPER AM RHEIN



SPIELZEIT 2019/20 OPERNHAUS DÜSSELDORF

PREMIEREN

James Reynolds
Geisterritter
Fr 20.09.2019

Camille Saint-Saëns
Samson et Dalila
Fr 18.10.2019

Vincenzo Bellini
I puritani
Mi 18.12.2019

Johann Strauß (Sohn)
Die Fledermaus
Sa 25.01.2020

Georg Friedrich Händel
Alcina
Fr 14.02.2020

Giuseppe Verdi
Macbeth
Fr 29.05.2020

RING AM RHEIN

Richard Wagner
Der Ring des Nibelungen
Ostern 2020

Das Rheingold
Di 07.04.2020

Die Walküre
Do 09.04.2020

Siegfried
Sa 11.04.2020

Götterdämmerung
Mo 13.04.2020

Opernshop Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211.89 25 211

operamrhein.de

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0266 6285 SB 02 vom 28.08.2019 an Maik Rapp, Kampstraße 19, 46117 Oberhausen

des Bescheides 5327 0005 1292 3378 SB 02 vom 17.12.2019 an Youness Bamkane, Rue Auguste Chevroliier 21, 49800 Trelaze, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1230 5402 SB 02 vom 12.12.2019 an Michael Schiller, Obstallee 18, 13593 Berlin

des Bescheides 5327 0005 1270 3238 SB 03 vom 11.12.2019 an Toni Valentinov Hristov, Mladinska 22, 1000 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0270 9812 SB 14 vom 06.01.2019 an Halijij Huseini, Burgunderstraße 30, 42653 Solingen

des Bescheides 5327 0005 1268 7046 SB 08 vom 13.12.2019 an Christophe Kaplan, Allée Gabriel Fauré 93, 93140 Bondy, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1277 3031 SB 13 vom 03.12.2019 an Mehmet Yavuz, Haasstr. 18, 4700 Eupen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1281 7217 SB 65 vom 11.12.2019 an Muntaka Bamba, Gartenstraße 92, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1309 0906 SB 14 vom 18.12.2019 an Saima Chaudry, Gerry Wheale Square 10, M14 4UY Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1305 8654 SB 65 vom 17.12.2019 an Freek van Etten, Charles Ruysstraat 37, 6042 CB Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1294 4022 SB 11 vom 05.12.2019 an Leon A Greeven, Edelhertlaan 28, 5704 DR Helmond, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0273 6100 SB 65 vom 05.12.2019 an Monika Szczygiel, Ul. Batorego 6 b/1, 44-195 Knurów, Polen

des Bescheides 5327 0005 1275 5238 SB 12 vom 11.12.2019 an Deni Hocku, Appartement 3 (Hotel Elberg), Grand Place 27, 7700 Mouscron, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1279 4667 SB 13 vom 09.01.2019 an Jonathan Box, Richmond Close 12, WA10 5 SE St. Helens, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1294 1228 SB 04 vom 02.12.2019 an Josephine W M Heijnen, bilderdijklaan 35, 2281 SN Rijswijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1277 0709 SB 61 vom 03.12.2019 an Marco Pili, Vorstermanstraat 10, 2000 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1314 7428 SB 61 vom 13.01.2019 an Michael Gurney, Church Lane 5, LE14 3BY Twyford Melton Mowbray, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0274 2135 SB 52 vom 16.12.2019 an Dennis Kornman, Rooswijk 58, 1081 AK Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1293 9983 SB 121 vom 03.12.2019 an Pia Tölle, Aegidiistraße 27, 48143 Münster

des Bescheides 5327 0005 1291 1612 SB 119 vom 12.12.2019 an Ahmed Mohamed Mohamed Ossman, Giacomo Matteotti Viale 17, 26028 Sesto Ed Uniti (CR), Italien

des Bescheides 5329 0005 0266 0821 SB 111 vom 04.12.2019 an Doru Baeram, Friedrich-Ebert-Straße 248, 42117 Wuppertal

des Bescheides 5328 0005 2524 5763 SB 115 vom 08.01.2010 an Esmine Sezgin Hasan, Keimesstraße 36, 50765 Köln

des Bescheides 5329 0005 0252 4073 SB 119 vom 18.12.2019 an Ioannis Passalis, Am Löken 71a, 40885 Ratingen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Ordnungsamt –

der Ordnungsverfügung (Az.: 32/33-6-35-naumowicz) über die Gewerbeuntersagung vom 05.12.2019 an Frau Justina Naumowicz, zuletzt: Friedrichstr. 23, 40217 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Worringer Str. 111, 40210 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Gesundheitsamt –

des Bescheides 53/12.2 vom 08.01.2020 an Frau Sabrina Schön, zuletzt wohnhaft, Schlägel-und-Eisen-Straße 21, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Der Bescheid kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kölner Straße 180, (Nebengebäude) 1. Etage, Zimmer 1.06 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Straßenverkehrsamt –

der Ordnungsverfügung vom 29.11.2019, Aktenzeichen 33/33 – 561/19 (1646) an Herrn Mohamad Wasiti, zuletzt wohnhaft: Souverijnburg 19, NL-3437 AL Utrecht/Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 03.12.2019, Aktenzeichen 33/33 – 566/19 (3957) an Herrn Ionut-Ciprian Smedoiu, zuletzt wohnhaft: Adersstraße 81, 40215 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00826853/0012 vom 06.01.2020 an David Richter, Ratinger Straße 23 in 40213 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00487381/0029 vom 04.12.2019 an Firma FVBK UG (haftungsbeschränkt), Ulmenstraße 20 in 40476 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00182365/0037 vom 19.12.2019 an Erika Blobner, Schillerstraße 4 in 41464 Neuss.

Die Eintragungsanordnung VLST00400580/0029 vom 19.12.2019 an Sennur Güler, Lichtenbroicher Weg 31 in 40472 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00727122/0030 vom 19.12.2019 an Firma SBC MASSIVBAU GmbH, Morper Straße 2 in 40625 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die nachfolgende **Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Fördermitteln für die Umgestaltung von privaten „halböffentlichen“ Grün- und Freiflächen sowie von Fassaden und zur Begrünung von Dächern im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“** beschlossen.

Die Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie kann im Internet unter www.duesseldorf.de/garath20 eingesehen werden.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen der Städtebauförderung im Programmgebiet von Garath 2.0 privaten Eigentümer*innen bis zu 50 % Zuwendungen zur Attraktivierung des Wohn- und Geschäftsumfeldes. Bezuschusst werden die Umgestaltung von privaten Grün- und Freiflächen sowie von Fassaden und die Begrünung von Dächern. Im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen werden z.B. die gärtnerische Gestaltung, Dachbegrünung oder das Anlegen von Hochbeeten, Spiel-, Wege- oder Sitz- und Platzflächen gefördert.

Informationen zu den Fördermöglichkeiten erteilt das

Stadtplanungsamt
Abteilung Stadterneuerung und Umweltbelange
in der Stadtplanung
Jana Lauffs
Brinckmannstraße 5
40595 Düsseldorf
Tel.: 0211 89-96785
jana.lauffs@duesseldorf.de

Düsseldorf, 08.01.2020

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 27. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 28. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Maja Dayaghi,
Tel: 89-93602

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 28. Januar, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21,
Sitzungssaal
Schriftführerin: Karin Meves, Tel: 89-97543

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 28. Januar, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus,
Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser, Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 28. Januar, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes, Tel: 89-93059

Integrationsrat

Mittwoch, 29. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Linda Weingärtner,
Tel: 89-22866

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 29. Januar, 17 Uhr
Münsterstraße 519, 1. Etage, Sitzungssaal
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 30. Januar, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8,
Sitzungssaal, 1. Etage
Schriftführerin: Jutta Fischer, Tel: 89-93318

Jugendrat

Donnerstag, 30. Januar, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Seniorenrat

Freitag, 31. Januar, 10 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Hanna Gatzka,
Tel: 89-95934

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Michael Kamphausen

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
*Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf*

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt